

RS OGH 2008/9/11 1R159/08x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2008

Norm

GBG §21

GBG §61

Rechtssatz

1. Anträge auf grundbücherliche Streitänmerkung sind auch dann nach den Verfahrensvorschriften des GBG zu behandeln, wenn sie beim Prozessgericht gestellt werden.
2. Die Geltendmachung einer Verletzung über die Hälfte (laesio enormis) ist grundsätzlich geeignet, eine im Grundbuch anzumerkende Löschungsklage zu stützen.
3. Der Antrag auf Anmerkung einer Löschungsklage ist abzuweisen, wenn der Beklagte nicht mehr Eigentümer der Liegenschaft ist.
4. Mit der bürgerlichen Rechtfertigung einer Vormerkung werden die für eine Einverleibung bislang fehlenden Voraussetzungen nachgetragen, was zum Erwerb des bürgerlichen Rechts ex tunc führt.
5. Die Bewilligung eines vorangehenden Grundbuchsantrages rechtfertigt es nicht, dass über ein nachfolgendes Gesuch erst nach Rechtskraft des ersten Antrages entschieden wird.

Entscheidungstexte

- 1 R 159/08x
Entscheidungstext OLG Wien 11.09.2008 1 R 159/08x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000433

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at